



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 19.07.2018

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Stadt Bornheim

7.1-Stadtplanung
Herr Manfred Schier

Rathaus
53332 Bornheim

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bornheim in der Ortschaft Roisdorf (Az.: 61 26 01 – 9. Änderung)

Ihr Schreiben vom 01.06.2018: Benachrichtigung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Michael Pacyna)

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn eG, BIC: GENODED1BRS
IBAN : DE78 380 601 860 211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 - 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 - 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 - 16 97
Michael Breuer (Kasse) ☎ 02227 - 76 07

Stellungnahme des LSV zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bornheim in der Ortschaft Roisdorf

Mit dem Vorschlag zur 9. Änderung des FNP wird vor dem Hintergrund der mit dem Ro 23 beabsichtigten Wohnbebauung folgerichtig und in sich konsequent das Ziel verfolgt, das Plangebiet des Ro 23 und das Plangebiet des ebenfalls in Vorbereitung befindlichen Ro 22 insgesamt als Wohnbauflächen (W) darzustellen.

Auch hiergegen erhebt der LSV keine grundsätzlichen Bedenken.

Der LSV behält sich vor, erst dann hinsichtlich des Ro 22 eine Stellungnahme und Bewertung abzugeben, wenn das Beteiligungsverfahren zum Ro 22 in Gang gesetzt wurde und dem LSV die entsprechenden Planunterlagen zur Verfügung gestellt wurden.

Ob und inwieweit die hinsichtlich der regionalplanerischen Ausweisung im Regionalplan sich ergebenden Fragen einer zeitnahen Klärung zugeführt werden können, muss dem weiteren Verlauf der Anfrage nach § 34 LPG überlassen werden.